

**Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)**

- 4 Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA. S. 492), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am die folgende vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ beschlossen:

Änderungsübersicht:

§ 4

Der § 4 Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

- I. Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter 2,90 €.

Ist die Zufuhr von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwassers 2,90 €.

Inkrafttreten

Die vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gommern, den

H ü n e r b e i n
Bürgermeister